

Aktenzeichen:
9 O 30/26



Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prigge Recht, Sternstraße 58,
40479 Düsseldorf

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten d.d. Direktorin Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartmann, die Richterin Lindroth und die Richterin am Landgericht Hoffmann am 22.01.2026 beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Werbeeinschränkungen gegen das Instagram-Konto des Antragstellers mit dem Benutzernamen maurice.conrad mit der verknüpften E-Mail-Adresse [REDACTED] aufzuheben und dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, über sein durch den Meta-Ads-Manager verwaltetes Werbekonto mit der ID [REDACTED] Werbeanzeigen zu schalten.
2. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, das Instagram-Konto des Antragstellers mit dem Benutzernamen maurice.conrad mit der verknüpften E-Mail-Adresse [REDACTED] und/oder das durch den Meta-Ads-Manager verwaltete Wer-

bekonto des Antragstellers mit der ID [REDACTED] erneut mit Beschränkungen zu belegen, ohne dies dem Antragsteller mitzuteilen und/oder ohne zuvor oder unverzüglich nachträglich konkrete Gründe hierfür zu benennen und/oder ohne dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu etwaigen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2) wird der Antragsgegnerin die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine gegen ihre gesetzlichen Vertreter zu vollstreckende Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht.
4. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.
6. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
7. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn gleichzeitig mit diesem Beschluss zugestellt wird:
 - die Antragsschrift vom 19.01.2026 nebst Anlagen
 - der Schriftsatz vom 21.01.2026 nebst Anlagen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wehrt sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen Werbeeinschränkungen auf seinem Instagram-Konto.

Er hat folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Der Antragsteller ist Musiker im Bereich Deutschrap. Er verfügt über ein Nutzerkonto in dem von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerk Instagram. Dort schaltet er auch Werbung für seine Tätigkeit als Musiker.

Am 19.12.2025 wurde das Nutzerkonto des Antragstellers von der Antragsgegnerin ohne vorherige Ankündigung oder Begründung dahingehend eingeschränkt, dass der Antragsteller dort keine Werbung mehr schalten kann.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 30.12.2025 dazu

auf, sein Nutzerkonto bis zum 13.01.2026 zu entsperren und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte hierauf nicht.

Am 27.02.2026 erscheint das erste Album des Antragstellers. Am 26.02.2026 und am 27.02.2026 sollen aus diesem Anlass zwei Konzerte als „Album Release Show“ durchgeführt werden. Hierfür möchte der Antragsteller Werbung auf seinem Instagram-Nutzerkonto schalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Antragsschrift vom 19.01.2026 sowie den Schriftsatz vom 21.01.2026, jeweils nebst Anlagen, Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Werbeeinschränkungen gegen sein Instagram-Konto mit dem Benutzernamen maurice.conrad mit der verknüpften E-Mail-Adresse [REDACTED] aufzuheben und ihm die Möglichkeit einzuräumen, über sein durch den Meta-Ads-Manager verwaltetes Werbekonto mit der ID [REDACTED] Werbeanzeigen zu schalten;
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, es zu unterlassen, sein Instagram-Konto mit dem Benutzernamen maurice.conrad mit der verknüpften E-Mail-Adresse [REDACTED] und/oder sein durch den Meta-Ads-Manager verwaltetes Werbekonto mit der ID [REDACTED] erneut mit Beschränkungen zu belegen, insbesondere wenn dies geschieht wie bei der am 19.12.2025 von ihm bemerkten Werbeeinschränkung, d. h. ohne Mitteilung und/oder ohne vorherige oder unverzügliche nach der Sperrung erfolgten Benennung konkreter Gründer und/oder Gelegenheit für ihn, zu etwaigen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 Brüssel Ia-VO. Der Antragsteller macht einen deliktischen Anspruch in Form eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs nach § 33 Abs. 1 GWB geltend und der Erfolgsort liegt (auch) im Bezirk des Landgerichts Mainz, da sich die Einschränkungen des Nutzerkontos des Antragstellers (auch) hier auswirken.

Der Antrag ist auch ganz überwiegend begründet.

Dem Antragsteller steht gemäß § 33 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 1 GWB ein Anspruch auf Beseitigung der beanstandeten Werbeeinschränkungen und auf Unterlassung entsprechender Beschränkungen in der Zukunft zu.

Die Antragsgegnerin hat auf dem hier relevanten Markt der Schaltung von Werbung innerhalb des sozialen Netzwerks Instagram in Deutschland eine marktbeherrschende Stellung, weil sie die einzige Anbieterin ist (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2025 – U (Kart) 5/24, GRUR-RS 2025, 8923, Rn. 64 - 67).

In der Beschränkung des Nutzerkontos des Antragsstellers ohne vorherige oder unverzügliche nachträgliche Begründung und ohne Gelegenheit zur Stellungnahme liegt eine unbillige Behinderung des Antragstellers im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 70 ff.).

Denn für die Beschränkung eines Nutzerkontos muss ein sachlicher Grund vorliegen und die Antragsgegnerin darf die aus ihrer strukturellen Überlegenheit folgende Entscheidungsmacht nicht für eine willkürliche Ungleichbehandlung oder Einschränkung bestimmter Inhalte nutzen. Die für eine Beschränkung des Nutzerkontos in den Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin vorgesehenen Voraussetzungen müssen daher gewährleisten, dass die hierauf gestützten Entscheidungen der Antragsgegnerin nachvollziehbar sind. Dies wiederum setzt in verfahrensrechtlicher Hinsicht voraus, dass die Antragsgegnerin den betreffenden Nutzer über die beabsichtigte Beschränkung seines Nutzerkontos umgehend informiert, ihm den Grund hierfür mitteilt und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einräumt (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 79 – 82). Dies hat die Antragsgegnerin vorliegend jedoch nicht getan, sondern das Nutzerkonto des Antragstellers vielmehr ohne vorherige Anhörung und ohne Begründung für Werbeanzeigen gesperrt und auch auf die anschließende ausdrückliche Beanstandung des Antragstellers nicht reagiert.

Der Antragsteller hat daher sowohl einen Beseitigungsanspruch, gerichtet auf die Aufhebung der bestehenden Werbeeinschränkungen, als auch einen Unterlassungsanspruch, gerichtet auf die Unterlassung künftiger (erneuter) Einschränkungen. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch den bereits eingetretenen Verstoß indiziert. Zudem hat die Antragsgegnerin auf die Abmahnung des Antragstellers nicht reagiert und die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

Allerdings besteht der Unterlassungsanspruch nur hinsichtlich solcher Einschränkungen, die – wie die streitgegenständliche – ohne Begründung oder vorherige Anhörung erfolgen, nicht hingen pauschal hinsichtlich sämtlicher potenzieller Einschränkungen. Denn hierfür kann es im Ein-

zelfall durchaus Gründe geben, die dann im Streitfall jeweils zu prüfen wären.

Auch der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund ist vorliegend zu bejahen.

Zwar steht die hier begehrte einstweilige Verfügung, gerichtet auf die Aufhebung der Werbeeinschränkungen und die Unterlassung künftiger Beschränkungen des Nutzerkontos des Antragstellers, nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des Oberlandesgerichts Koblenz (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 16.03.2023 – W 66/23 Kart, juris) einer Leistungs- und Befriedigungsverfügung gleich, so dass an den Verfügungsgrund erhöhte Anforderungen zu stellen sind und dieser nur bei einer bestehenden oder drohenden existenziellen Notlage des Antragstellers anzunehmen ist.

Dies ist vorliegend jedoch der Fall. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass seine künstlerische Tätigkeit den wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz darstellt, und nachvollziehbar dargelegt, dass ohne die Bewerbung seines am 27.02.2026 erscheinenden Debüt-Albums und der beiden hierzu geplanten „Album Release“-Konzerte über sein Nutzerkonto bei der Antragsgegnerin mit einem Misserfolg des Debütalbums und somit einem Scheitern seines Karrierestarts zu rechnen ist, was sich auch im Nachhinein nicht mehr ohne weiteres kompensieren ließe. Insbesondere hat er auch nachvollziehbar dargelegt, dass eine effektive Werbung über andere Kanäle nicht ohne weiteres möglich ist. Es droht daher im schlimmsten Fall ein Scheitern der (weiteren) künstlerischen Karriere des Antragstellers.

Bei der im Rahmen der Prüfung des Verfügungsgrunds vorzunehmenden Interessenabwägung ist außerdem auch zu berücksichtigen, dass auf Grund der oben dargestellten eindeutigen Rechtslage eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer Hauptsacheklage besteht und zudem nicht ersichtlich ist, welche Nachteile für die Antragsgegnerin mit der Aufhebung der Beschränkungen des Nutzerkontos des Antragstellers verbunden sein sollten.

Im Hinblick darauf, dass das Debüt-Album des Antragstellers bereits am 27.02.2026 erscheint und die beiden „Album-Release“-Konzerte am 26.02.20226 und am 27.02.2026 stattfinden, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung geboten, da ansonsten – zumal die Zustellung der Terminsladung an die Antragsgegnerin im Ausland erfolgen müsste und daher ein zusätzlicher zeitlicher Vorlauf einzuplanen wäre – eine Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen könnte, um dem Antragsteller noch eine effektive Werbung für das Album und die Konzerte zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Den Streitwert hat die Kammer entsprechend den Angaben in der Antragsschrift auf 15.000 € festgesetzt. Dies erscheint auch angemessen, da durch die beanstandeten Werbebeschränkungen ein erheblicher Schaden für die musikalische Karriere des Antragstellers droht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hartmann

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Lindroth

Richterin

Hoffmann

Richterin
am Landgericht

Begläubigt:

(Dienstsiegel)

(Kaufmann), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle